



BIKE/ E-BIKE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN



DEIN VERSICHERUNGSPARTNER

Gothaer

INFORMATIONEN ZUM VERSICHERER

- Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
- Rechtsform
Aktiengesellschaft
- Registergericht und Registernummer
Amtsgericht Köln, HRB 21433
- Vorsitzender des Aufsichtsrates
Prof. Dr. Werner Görg
- Vorstand
Dr. Christopher Lohmann (Vorsitzender)
Oliver Brüß
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Dr. Karsten Eichmann
Harald Epple
- Postanschrift/Hausanschrift/ Ladungsfähige Anschrift
Gothaer Allee 1
50969 Köln

Die MOINsure GmbH, Blücherstr. 41a, 18055 Rostock ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei MOINsure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. Gothaer kann MOINsure außerdem bevollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind entweder im Kundenbereich unter <https://buchung.hepster.com/konto/login> oder direkt über das Webportal <https://buchung.hepster.com/schaden> an die MOINsure GmbH zu richten. Bei Fragen wende Dich bitte an den hepster-Kundenservice: 0800 / 0 75 33 36 (gebührenfrei aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder aus dem Ausland +49 (0) 381 / 203 888 01 (es fallen die Roaming-Gebühren Deines Mobilfunkbieters an).

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen; Graurheindorfer Straße 108; 53117 Bonn
Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Versicherungsombudsmann e.V.;
Postfach 08 06 32; 10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Dein Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Dir bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf den Produktdetailseiten im Webportal www.hepster.com/bike genannt.

INFORMATIONEN ZUM VERTRAG

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen, sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Dir für den Abschluss Deines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Du bist an Deinen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Deinen Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungszertifikats zustande, wenn Du nicht von Deinem Widerrufsrecht Gebrauch machst. Im Fall von Abweichungen von Deinem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Deinem Versicherungszertifikat gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlst, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

Widerrufsrecht

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Du das Versicherungszertifikat, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: MOINsure GmbH, Blücherstr. 41a, 18055 Rostock. Hast Du Dein Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, bist Du auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn Du einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Dir für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der

wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von Dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Du Dein Widerrufsrecht ausgeübt hast. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen uns als Versicherer kannst Du vor dem Gericht an Deinem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnimmst Du dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Zahlweise

- Erstbeitrag
Deine Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats erfolgt
- Folgebeitrag
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Dir auf Deine Kosten gemäß § 38 VVG in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
- SEPA-Lastschrift-Mandat
Ist mit Dir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Deine Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag, zu dem im Versicherungszertifikat oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.

1 WER IST VERSICHERTE PERSON?

Versicherungsschutz besteht für das jeweils versicherte Fahrrad oder E-Bike.

2 BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt oder mit der Kündigung/Beendigung des Abonnements.

3 VERSICHERTE SACHEN

Versichert sind:

- nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelects, E-Bikes) und Fahrräder, die Eigentum des Versicherten oder einer mit Dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person bist oder für die Du Leasingnehmer bist oder die von der versicherten Person zur vorübergehenden Ausübung der Nutzung bei einem gewerblichen Vermieter (z.B. Fahrradvermietung, Onlineshop / -Plattform) entgeltlich ausgeliehen wurden, und
- für deren Funktion dienende Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger) - einschließlich des Akkus, des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses und von mitgeführten elektronischen Diebstahlsicherungen, und
- soweit nicht nach b) versichert, Zubehör, wie z.B. Kindersitz, Fahrradkorb und Anhänger, es sei denn dies ist gemäß Nr. 2 ausgeschlossen. Die Entschädigungsleistung für Zubehör ist pro Versicherungsfall auf 250,- EUR begrenzt.
- unter a) genannten Fahrräder und E-Bikes die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maximal drei Jahre alt sind.

4 NICHT VERSICHERTE SACHEN

Nicht versichert sind:

- Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht;
- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- Eigenbauten;
- Dirt-Bikes;
- Nachträglich angebaute optische und/oder elektronische Zubehörteile wie Navigationssysteme, Action-Cams etc.

5 VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

5.1 ALLGEMEIN

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch nachfolgend beschriebene Gefahren und Schäden beschädigt oder zerstört werden oder infolgedessen abhandenkommen sowie unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch einfacher Diebstahl.

Fahrräder, Fahrradanhänger und E-Bikes/Pedelects sind nur versichert, sofern sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert wurden (z. B. wenn Fahrräder an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind oder sich in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges befinden).

Lose mit genannten Gegenständen verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

a) Fahrradunfall.

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad oder E-Bike/Pedelect einwirkendes Ereignis.

Versicherungsschutz besteht auch für Fahrräder und E-Bikes/Pedelects, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

b) Fall- oder Sturzschäden.

Versichert ist das Umfallen des Fahrrads oder E-Bikes/Pedelects sowie der Sturz mit dem Fahrrad oder E-Bike/Pedelect - auch ohne äußere Einwirkung.

c) Vandalismus.

Vandalismus liegt vor, wenn ein Täter versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört (Sachbeschädigung).

5.2 VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR ELEKTRONIKSCHÄDEN

Elektronikschäden sind Beschädigungen an Akku, Motor und Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion und Überspannung.

5.3 VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR FEUCHTIGKEITSSCHÄDEN

Versicherungsschutz besteht für Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten.

5.4 VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR VERSCHLEISS DER AKKUS

Es besteht Versicherungsschutz für den Verschleiß des Akkus. Verschleiß muss betriebsbedingt sein und liegt vor, wenn der Akku höchstens 3 Jahre (ab Erstkauf) alt ist und der Akku nur noch max. 50 % der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

6 AUSSCHLÜSSE: NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt hat;
- Schäden, die entstehen:
 - bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen, sei es im Privat-, Amateur-, oder Profibereich, einschließlich den zugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten;
 - bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (auch Downhill-Fahrten) und;
 - bei Fahrten auf Crossstrecken, in Bikeparks oder ähnlichen Einrichtungen.

- c) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- d) Schäden durch Rost oder Oxidation
- e) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
- f) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems (z.B. Tuning) oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie Reinigung oder ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung des Fahrrads oder E-Bikes/Pedelecs;
- g) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);
- h) Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel

7 ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG

7.1 DIE ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand maximal auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Für Zubehörteile nach Nr. 1. c) ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 250 EUR.

7.2 ERSETZT WERDEN IM VERSICHERUNGSFALL BEI

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Neuwert;
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch der Neuwert;
- c) Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden nach Alter des E-Bikes/Pedelecs bzw. des betroffenen Teils ab Erstkauf gestaffelt:
 - bis zu einem Alter von 3 Jahren 100% der Reparaturkosten,
 - bis zu einem Alter von 6 Jahren 50% der Reparaturkosten,
 - ab einem Alter über 6 Jahre 25% der Reparaturkosten

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Entschädigungsanspruch. Restwerte werden angerechnet.

8 OBLIEGENHEITEN

Obliegenheiten des Versicherten.

- a) Der Versicherte hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Pedelecs zu beschaffen und aufzubewahren. Anderenfalls kannst Du Entschädigung nur verlangen, wenn Du die Merkmale anderweitig nachweisen kannst.
- b) Zusätzlich zu den im folgenden genannten Obliegenheiten hat der Versicherte bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 500,- EUR übersteigen, dem Versicherer vor Reparaturausführung einen Kostenvorschlag zur Genehmigung

vorzulegen. Für Elektronikschäden ist ergänzend ein Nachweis zur Schadenursache zu erbringen.

- c) Der Versicherte hat bei Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. mutwillige Beschädigung, Diebstahl oder Unfallflucht) diese unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Sofern in Zusammenhang mit einem Schaden eine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, ist der Versicherer darüber zu informieren. Wenn keine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, aber weitere Personen beteiligt sind, sind diese dem Versicherer zu benennen.
- d) Der Versicherte hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles der MOINsure GmbH über das Webportal **www.hepster.com** oder über seinen persönlichen Kundenbereich den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen und soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

9 BEITRAG

- 9.1. Der Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungszertifikats zu bezahlen.

- 9.2. hepster bietet Dir zwei Möglichkeiten der Zahlung des fälligen Beitrags an:

- Feste Laufzeit (endet automatisch) – Du wählst eine feste Vertragslaufzeit und zahlst einen einmaligen Betrag. Dein Schutz endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit, es sei denn Du verlängerst ihn innerhalb der Laufzeit in Deinem persönlichen Kundenbereich.
- Abonnement (monatlich kündbar) – Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat und Du zahlst einen monatlichen Beitrag. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch von Monat zu Monat, wenn er nicht vorher durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des Folgemonats möglich (drei Werktage vor Ablauf der Versicherungsperiode). Es besteht eine Mindestlaufzeit von drei Monaten.

*Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages.

- 9.3. Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherte die Nichtzahlung zu vertreten hat.

10 ANSPRÜCHE GEGEN DRITTE

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an den Versicherer abzutreten.

11 BESONDERE VERWIRKUNGSGRÜNDE

Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen

versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

12 VERJÄHRUNG

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
2. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der MOINsure GmbH oder dem Versicherer angezeigt, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung zugegangen ist.

13 ANZEIGEN UND WILLENSERKLÄRUNGEN

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Messenger), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie können darüber hinaus über den von hepster zur Verfügung gestellten Kundenbereich erfolgen.